

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 9 VR 3.04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 15. November 2004  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. St o r o s t und  
die Richter am Bundesverwaltungsgericht V a l l e n d a r  
und Prof. Dr. E i c h b e r g e r

beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 17. September 2004 wird im  
Kostenausspruch dahin ergänzt, dass die Antragstellerinnen die  
Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen  
Kosten der Beigeladenen als Gesamtschuldner zu tragen  
haben.

#### G r ü n d e :

Der Antrag der Beigeladenen auf Ergänzung des Beschlusses des Senats vom  
17. September 2004 ist nach § 120 Abs. 1 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 VwGO  
zulässig, insbesondere innerhalb der Zweiwochenfrist des § 120 Abs. 2 VwGO ge-  
stellt, und begründet.

Nach § 162 Abs. 3 VwGO sind die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen nur  
erstattungsfähig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei oder  
der Staatskasse auferlegt. Hierüber hat das Gericht von Amts wegen zu entscheiden.  
Es entspricht nach ständiger, in Übereinstimmung mit der verwaltungsgerichtlichen  
Praxis stehender Rechtsprechung des Senats der Billigkeit, die außergerichtlichen  
Kosten des Beigeladenen dann der unterliegenden Partei aufzuerlegen, wenn der  
Beigeladene durch Stellen eines eigenen Sachantrags das Risiko eingegangen ist,  
gemäß § 154 Abs. 3 VwGO selbst einen Teil der Verfahrenskosten tragen zu müssen  
(vgl. nur Olbertz, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 162 Rn. 92).

Der Senat hat in seinem Beschluss vom 17. September 2004 einen entsprechenden  
Kostenausspruch unterlassen, obwohl die Beigeladene mit Schriftsatz vom 8. April

2004 beantragt hatte, den Antrag der Antragstellerinnen nach § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen. Dass der Ausspruch über die Erstattungsfähigkeit der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen versehentlich unterblieben ist und die Erstattungsfähigkeit nicht etwa konkludent ausgeschlossen werden sollte, ergibt sich auch daraus, dass in der Begründung des Beschlusses zur Kostenentscheidung § 162 Abs. 3 VwGO nicht in Bezug genommen wird.

Das Vorbringen der Antragstellerinnen rechtfertigt weder die Ablehnung des Antrags der Beigeladenen auf Erstattung ihrer außergerichtlichen Kosten noch, diese Kosten der Staatskasse aufzuerlegen.

Dr. Storost

Vallendar

Prof. Dr. Eichberger